

Hessler, Heinz D.

**Article — Digitized Version**

## Die Chancen der Steuerdiskussion: Die Vorschläge von Gaddum und Seeler

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Hessler, Heinz D. (1978) : Die Chancen der Steuerdiskussion: Die Vorschläge von Gaddum und Seeler, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 58, Iss. 8, pp. 400-404

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135221>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Die Chancen der Steuerdiskussion: Die Vorschläge von Gaddum und Seeler

Heinz D. Hessler, Köln

**Die Undurchschaubarkeit der steuerlichen Materie und unerwünschte Effekte der Progression der Einkommensteuer haben zu großer Unzufriedenheit in der Bevölkerung geführt. Zur Weiterentwicklung des Steuerrechts und zur Vereinfachung der Einkommensteuer sind zwei Vorschläge gemacht worden – einer vom rheinland-pfälzischen Finanzminister Gaddum, der andere vom ehemaligen Hamburger Finanzsenator Seeler. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über diese beiden Denkanstöße.**

---

Die Steuerdiskussion dieser Wochen wird auf zwei verschiedenen Ebenen geführt; dadurch geraten die jeweiligen Vorschläge in Gefahr, falsch interpretiert zu werden. Einmal handelt es sich um die Diskussion, ob und wie die gegenwärtige Beschäftigungslage wieder einmal mit steuerpolitischen Instrumenten verbessert werden kann, und zum anderen darum, wie auf lange Sicht die Anpassung der Besteuerung an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in unserem Lande geschehen soll. Das eine ist vom anderen klar zu trennen. Die konjunkturpolitischen Instrumente, die die Regierung vor einigen Monaten eingesetzt hat, sollen ihre Wirkung erst noch entfalten; was hier diskutiert wird – auch im Zuge des Bonner Wirtschaftsgipfels – sind Nachhutgefechte der seinerzeit schon über Wert und Unwert der Steuerpolitik gelaufenen Auseinandersetzung. Was aber neuestens zur Verbesserung der grundsätzlichen Besteuerung vorgeschlagen wird, bedarf einer Vertiefung.

Zwei Vorschläge sind es, die zu grundlegender Diskussion aufrufen: zum einen die „Hamburger Denkschrift“ zur Weiterentwicklung des Steuerrechts vom 29. 6. 1978, erstellt vom ehemaligen Hamburger Finanzsenator Seeler in Zusammenarbeit mit Praktikern der Hamburger Finanzver-

waltung, zum anderen das „Gaddum-Papier“, ein Diskussionsentwurf eines vereinfachten Einkommensteuergesetzes vom 5. 7. 1978 des Mainzer Finanzministers Gaddum und der „Arbeitsgruppe Finanzen bei der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund“.

Umfang und Gegenstand beider Papiere sind unterschiedlich, wengleich der wesentlich größere Umfang des Gaddum-Papiers nicht den Eindruck erwecken sollte, als sei in Hamburg weniger oder weniger tief nachgedacht worden. Mainz bringt auf 148 Seiten eine lückenlose Gegenüberstellung sämtlicher Paragraphen des geltenden Einkommensteuergesetzes mit z. T. wesentlich kürzeren – bereits als neue Gesetzestexte formulierten – Änderungsentwürfen. Demgegenüber präsentiert Hamburg 42 ausgewählte Einzelvorschläge auf 68 Seiten, formuliert in der vorsichtigen Sprache des „sollte“ und versehen mit umfangreichen Begründungen.

Der Gegenstand in beiden Papieren ist ähnlich, wengleich äußerlich unähnlich: Befaßt sich die Hamburger Denkschrift mit dem Einkommensteuergesetz (und dies in erster Linie), so tut sie dies im Zusammenhang mit weiteren Einzelgesetzen unseres Steuersystems (Umsatz-, Grund-, Gewerbesteuer und Abgabenordnung), verbindet ihre Vorschläge aber auch mit den sich daraus ergebenden Änderungen für andere Gesetze über staatliche Leistungen wie Wohngeld, Kindergeld, Bafög, Investitionsförderungsgesetz, Berlinförderungsgesetz, Zonenrandförderungsgesetz, Aus-

---

*Dr. Heinz D. Hessler, 47, Dipl.-Kaufmann, ist wissenschaftlicher Assistent am Seminar für Finanzwissenschaft der Universität zu Köln.*

landsinvestitionsgesetz, Wohnungsbaugesetz und nicht zuletzt in der Rentenversicherung. Demgegenüber enthält das Gaddum-Papier ausschließlich Änderungsvorschläge für das Einkommensteuergesetz. Nun steht aber gerade dieses Gesetz im Zentrum unseres Steuersystems und enthält die wichtigsten distributions- und allokativenpolitischen Entscheidungen; Änderungen in diesem Bereich lassen weitere Änderungen an anderen Stellen des Systems erwarten.

In dem hier vorgenommenen Vergleich der Steuerpapiere kann keine Würdigung aller Einzelvorschläge erfolgen. Vielmehr sollen Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen beiden Expertisen in ihren grundsätzlichen Absichten und Ansätzen sowie in ihren ökonomischen und außerökonomischen Zielen gegenübergestellt werden.

### Grundsätzliche Absichten

Beide Papiere zielen auf eine langfristig strukturelle Änderung der Besteuerung ab. Beide bezeichnen sich als „Denkanstoß“. Beide rechnen damit, daß sie zunächst schockieren, nehmen aber gerade das in Kauf, um eine gründliche Diskussion über das Verhältnis von Steuerlast und Staatsleistungen in Gang zu setzen. Unübersehbar und unüberhörbar hat aber das Gaddum-Papier, weil es in Ton und Tenor eine völlig andere Publizitätsqualität in den Medien erfahren hat, die Vermutung geweckt, als sei in ihm die Grundsatzdiskussion tiefer angelegt. Beide Papiere gehen davon aus, daß neben der augenfälligen Komplizierung der steuerlichen Materie (die Hamburger Denkschrift betont darüber hinaus den Zusammenhang mit staatlichen Leistungsgesetzen) gerade die Progression der Einkommensteuer unerwünschte allokativen und distributive Effekte hervorruft, so daß die hierüber entstandene Unzufriedenheit in der Bevölkerung auf längere Sicht abgebaut werden muß.

Mit dem Vorschlag, die steuersparenden Sonderausgaben und Sonderabschreibungen aus dem Einkommensteuerrecht zu verbannen, steht das Gaddum-Papier in bester liberaler Tradition, wird der Vorschlag doch damit begründet, daß ein mündiger Bürger am besten wisse, für welche Zwecke er sein Geld auszugeben habe; der Staat habe ihm nicht dreinzureden und habe ihn deshalb auch nicht steuerlich zu motivieren, ob und wie hoch er sich versichere, er bauspare oder er sich weiterbilde. In der Tat, in Verbindung mit der dadurch verbreiterten Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und der danach möglichen Tarifsenkung (denn die Steuerreform soll aufkommensneutral sein) verbleibt dem Steuerpflichtigen eine Steuerersparnis, die er nun frei und unbeeinflußt eventuell für dieselben Zwecke verwendet. Oder

auch nicht; und exakt an diesem Punkt könnte die sozialpolitische Diskussion einsetzen, ob die Vorsorge und Eigentumsbildung motivierenden Steuervergünstigungen aufgegeben werden sollen zugunsten einer die allgemeine Leistungsmotivierung nicht mehr so stark wie heute dämpfenden Besteuerung.

Das Problem ist verwickelt genug: die progressiv gestaltete Einkommensteuer will Leistungsfähigere, d. h. besser Verdienende, höher besteuern als nicht so Leistungsfähige. Um aber vor dem Steuerzugriff das Einkommen all derer zu schonen, die vorsorge- und sparwillig (und natürlich auch -fähig) sind, werden ihnen steuermindernde Sonderausgaben erlaubt. Und gerade von diesen haben wegen der Progression die Leistungsfähigeren die größeren Steuervorteile als die weniger Leistungsfähigen. Im Grunde ist hier abzuwägen zwischen einer Besteuerung, die die Leistungsmotivierten schont, Leistungskräfte freisetzt und Faktoreffizienz möglich macht, und einer Besteuerung, die die weniger Leistungsfähigen schont und ihnen im Sinne eines Ausgleichs der materiellen Ungleichheit weniger an Steuerlast aufbürdet; es ist also abzuwägen zwischen einer eher allokativen Zielen dienenden und einer eher distributiven Zielen dienenden Politik. Aber wird es zu dieser Abwägung, zu einer solchen Diskussion kommen? Sicherlich nicht, wenn im politischen Feld die interventionistischen und wohlfahrtsstaatlichen Kräfte so stark sind, daß sozialpolitische Alternativen gar nicht erst beachtet werden. Das Beispiel der Sonderausgabenpolitik zeigt den grundsätzlichen Ansatz im Gaddum-Papier.

Die Hamburger Denkschrift will dasselbe; auch sie will den § 10 EStG mit den Sonderausgaben streichen und statt der Steuervergünstigungen offene Förderungsmaßnahmen, Staatsausgaben also, einführen. Wie dem Gaddum-Vorschlag geht es auch der Denkschrift um die Beseitigung der durch steuerliche Abzugsmöglichkeiten entstandenen Ungleichbehandlung in den Steuerersparnissen. Und was die offenen Förderungsmaßnahmen der Denkschrift betrifft, so sagt auch Gaddum, daß zur Verwirklichung wirtschafts-, sozial- und vermögensbildungspolitischer Ziele noch genügend Spielraum außerhalb der Steuer verbleibt. Bei der Diskussion beider Papiere wird man nicht übersehen können, daß Vorstellungen in dem heutigen Einkommensteuerrecht enthalten sind, die im ausgehenden 19. Jahrhundert und im beginnenden 20. Jahrhundert mit der Sozial- und Versicherungsgesetzgebung entwickelt und mittlerweile in den festen Bestand der staatlichen Sozialpolitik aufgenommen wurden, nämlich das fürsorgliche Denken für die sozial Schwächeren, das Bei-der-Hand-Nehmen jener, denen vorsorgliches Handeln nicht möglich ist oder die es nicht gewohnt sind. Es ist

durchaus die Frage, ob sich nicht hier eine Wandlung vollzogen hat oder ob nur die Politiker meinen, es habe sich nichts geändert.

### **Gesellschaftspolitische Akzente**

Mit dem Slogan „Kinder statt Kälber“ will das Gaddum-Papier darauf aufmerksam machen, daß das geltende Steuerrecht die Aufzucht von Kälbern (als eine Form ökonomischer Investition) steuerlich prämiert, die Aufzucht von Kindern (als eine Form gesellschaftlicher Investition?) dagegen nicht in dem politisch zu wünschenden Ausmaß. Dies für sich allein betrachtet ist ein metaökonomischer Gesichtspunkt; die steuerlichen Maßnahmen hingegen, die diesem Ziel dienen sollen, haben distributive Effekte: Das vorgeschlagene Familiensplitting begünstigt kinderreiche Familien. Läßt man einmal den systematischen Unterschied außer Betracht, daß investive Ausgaben für die Kälberaufzucht die steuerliche Bemessungsgrundlage schmälern, dagegen die Einbeziehung von Kindern in das Splitting eine tarifliche Angelegenheit ist, so bleibt zu warnen, metaökonomische und ökonomische Ziele in einem Atemzug zu nennen: die Investitionspolitik steht für sich genom-

men ebenso zur Disposition wie die Gesellschaftspolitik; Mängel oder Vorzüge der einen gleichen Vorzüge oder Mängel der anderen nicht aus. Immerhin: in der Gesellschaftspolitik setzt das Gaddum-Papier einen eindeutigen Akzent. Der nach ihm durchgehend linear progressiv verlaufende Tarif wird auf ein durch die Zahl aller Familienmitglieder geteiltes gemeinsames Einkommen angewendet und danach mit derselben Familienmitgliederzahl multipliziert (Vollsplitting, d. h. die Kinder haben denselben vollen Multiplikator wie Erwachsene, nicht etwa nur einen Bruchteil). Da keinerlei Berechnung der Steuerausfälle gegeben wird, andererseits eine fühlbare Tarifenkung erfolgen soll, hat der Vorschlag des Vollsplitting tatsächlich alle Merkmale eines (wenn auch beachtenswerten gesellschaftspolitischen) unverbindlichen Denkanstoßes.

Mit Blick auf das politisch und finanzpolitisch Machbare enthält die Hamburger Denkschrift nichts dergleichen. Sie will lediglich – wie auch das Gaddum-Papier – den Grundfreibetrag erhöhen (geringer allerdings: statt auf 4000 DM auf nur 3810 DM), den Sprung im Steuersatz von 22 auf 30,8% beim Verlassen der Proportionalzone

---

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG**

### **NEUERSCHEINUNG**

**Dieter Gehrman**

## **DIE EFFIZIENZ DES EURO-KAPITALMARKTES**

**Funktionsmechanismen und internationale Kapitalallokation**

In der vorliegenden Studie werden mit Hilfe einer Effizienzanalyse die Funktionsmechanismen und die Bedeutung des Euro-Kapitalmarktes für die Allokation des Kapitals im internationalen Rahmen dargestellt. Die der Analyse zugrunde liegenden Effizienzkriterien erlauben nicht nur eine Erfassung des realen Kapitalmarktgeschehens, sondern können auch den Funktionen des Euro-Kapitalmarktes zugeordnet werden. Sie umfassen im einzelnen die Kapazität, die Flexibilität, die Kosten und die Stabilität des Euro-Kapitalmarktes.

Großoktav, 370 Seiten, 1978, Preis brosch. DM 42,60

ISBN 3-87895-174-4

**V E R L A G   W E L T A R C H I V   G M B H   -   H A M B U R G**

in zwei Stufen mildern und will später prüfen (also ohne sich jetzt schon festzulegen), ob der proportionale Eingangsbereich des Tarifs progressiv gestaltet werden soll. Also kein durchgehend progressiver Tarif von vornherein. Hier und bei der Gestaltung der Vorschriften für die „außergewöhnlichen Belastungen“ liegen die bedeutenden Unterschiede zwischen beiden Papieren.

### Außergewöhnliche Belastungen

Für die außergewöhnlichen Belastungen empfiehlt die Hamburger Denkschrift den völligen Fortfall der steuerlichen Entlastung aus § 33 EStG; die Denkschrift will, da die Lage der Steuerpflichtigen, die von Krankheit, Diebstahl, Katastrophen oder Verlusten getroffen sind, ohnehin durch eine lediglich steuerliche Begünstigung nicht entscheidend verbessert werden kann (die Hilfe kommt zu spät), statt dessen durch gezielte, offene und ausreichende Unterstützung differenziert und sofort helfen. Das Gaddum-Papier dagegen plädiert für Beibehaltung der Vorschrift, will allerdings die Grenze, die bisher für die zumutbare Eigenbelastung des in Not geratenen Steuerpflichtigen je nach Einkommen und Kinderzahl zwischen 1 und 8% des Einkommens lag, einheitlich auf 6% festlegen.

Zu beiden Vorschlägen ist dreierlei zu sagen. Erstens besteht gegenüber der Sonderausgabenregelung insofern ein grundlegender Unterschied, als die Ausgaben für eine außergewöhnliche Belastung der freien Disposition des einzelnen viel eher entzogen bleiben und dem Existenzsicherungsgedanken viel näher sind, als dies bei den Sonderausgaben der Fall ist. Die Beibehaltung des § 33 würde also in stärkerem Maße den Personalsteuercharakter der Einkommensteuer ausdrücken als die Beibehaltung des § 10 (Sonderausgaben). Mit der Eliminierung des § 33 würde die Einkommensteuer, die ja als eine die unterschiedlichen Lebensumstände des Menschen berücksichtigende Steuer par excellence gilt, einen wesentlichen Teil ihres Subjektivierungsgehaltes verlieren; dies sei nicht beklagt, sondern lediglich festgestellt.

Zweitens ist mit der Eliminierung des § 33 der Umstand ausgeräumt, daß die gleiche materiell ausdrückbare Notlage dem höher Verdienenden eine höhere Steuerersparnis verschafft als dem weniger Verdienenden.

Drittens enthält der Gaddum-Vorschlag mit der Abschaffung der bisher schwach stufenprogressiv gestaffelten Eigenbelastungsgrenze eine Besserstellung jener, die ohne Kinder sind und einzeln veranlagt werden, ohne Beachtung der Höhe ihrer Gesamteinkünfte, sowie jener, die – ebenfalls ohne Kinder – das Splittingverfahren wählen und

Gesamteinkünfte von 50 000 bis 100 000 DM haben. Auf der anderen Seite bringt der Gaddum-Vorschlag eine Schlechterstellung all der Steuerpflichtigen, die bei bis zu 2 Kindern unter 50 000 D-Mark Gesamteinkünfte haben sowie all derer, die bei 3 oder mehreren Kindern unter 100 000 DM Gesamteinkünfte nachweisen; denn sie müssen sich nunmehr 6% ihrer Gesamteinkünfte als zumutbare Eigenbelastung anrechnen lassen gegenüber heute 1–4%. Es kommt hinzu, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Gaddum höher liegen soll als heute, da er um die Sonderausgaben – weil zu streichen – nicht mehr gekürzt werden kann.

### Verteilungspolitische Akzente

Es ist insofern schwierig, zum Gaddum-Papier in diesem Punkt bündig Stellung zu nehmen, als diese unsoziale Regelung im Zusammenhang gesehen werden müßte mit der erwarteten Tarifentlastung sowie dem evtl. zu zahlenden Kindergeld; zu beidem liegen eindeutige Äußerungen bisher nicht vor. Die Hamburger Denkschrift spricht sich klarer aus und setzt bei Hintanstellung aller steuersystematischen Überlegungen (die Einkommensteuer ändert ihren Charakter) eindeutige verteilungspolitische Akzente: schnellere und gezieltere Hilfe je nach Einzelfall ohne Steuervorteile der höher Verdienenden. Daß damit der Bürger zum Antragsteller wird, dürfte kein Argument sein: Prüfungsnotwendig ist auch die steuerliche Regelung, nachweisnotwendig sind beide Regelungen. Der verwaltungsaufwandsparende Effekt des Gaddum-Vorschlags darf nicht allzu hoch eingeschätzt werden.

Bei der Investitions- und Wohnungsbauförderung sind markante Unterschiede festzustellen, die an der steuerlichen Regelung für erhöhte Absetzungen (anstelle der Normalabsetzung), Sonderabschreibungen (neben der Normalabsetzung) und Gewinnabzügen abzulesen hind. Das Gaddum-Papier will sie allesamt abschaffen: die der Investitionsförderung dienenden Einkommensteuervorschriften des § 7 Abs. 5 (Wahl höherer Absetzung bei Gebäuden in den ersten 12 Jahren), des § 7 d (erhöhte Absetzung für Güter, die dem Umweltschutz dienen), der §§ 7 e und f (Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Vertriebenen und Verfolgten sowie für Anlagegüter privater Krankenhäuser) und schließlich der §§ 6 b und c (gewinnmindernde Rücklagenbildung und Übertragbarkeit stiller Reserven bei bestimmten Anlagegütern). Abgeschafft werden soll ferner die Wohnungsbauförderung in § 7 b (erhöhte Absetzung für Einfamilien- und Zweifamilienhäuser sowie für Eigentumswohnungen) und § 7 c (Gewinnabzug bei Wohnungsbaudarlehen). Demgegenüber soll

nach der Hamburger Denkschrift eine völlige Aufhebung nur die Wohnungsbauförderung des § 7 b treffen und durch offene und progressionsunabhängige Transfers ersetzt werden; die erhöhten Absetzungen für den Umweltschutz sollen nur bis 1980 beibehalten werden, danach sollen die Kosten dem Produkt angelastet werden, bei dessen Herstellung sie entstehen; letztlich spricht sich die Denkschrift für eine Halbierung jener Fristen aus, die der § 6 b für die Übertragung stiller Reserven bei Reinvestition der Veräußerungsgewinne bestimmter Anlagegüter einräumt.

### Politische Widerstände

Dort, wo die Vorschläge annähernd übereinstimmen, bei der Einstellung steuerlicher Förderung des Wohnungsbaus, werden vermutlich die stärksten politischen Widerstände auftreten. Dabei sind unübersehbar die allokativen Ziele einer schnellen Wohnraumbereitstellung in der Nachkriegszeit erreicht worden. Demgegenüber werden aber jetzt distributive Nebenwirkungen deutlich, die seinerzeit in Kauf genommen wurden: die Vorschrift des § 7 b begünstigt Steuerpflichtige mit hohem Einkommen unverhältnismäßig hoch, da der Steuervorteil mit steigendem Einkommen zunimmt. Den Übergang von einer objektgebundenen Förderung (Zinsverbilligung), schon vor längerer Zeit eingeleitet, zur subjektgebundenen Förderung des bauwilligen Eigentümers durch erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten (sowie auch durch Gewährung von Wohngeld an Bedürftige) will die Hamburger Denkschrift fortgesetzt wissen durch eine noch stärker subjektiviertere, sozialorientierte Förderung in Verbindung mit Kriterien der Wohnbedürfnisse kinderreicher Familien, der Raumordnung und des Städtebaus. Allokative Nachteile, die die Interessengruppen der Bauwirtschaft befürchten, brauchen bei dieser Art der Förderung nicht ohne weiteres einzutreten. Der Gedanke der Eigentumbildung kann weiterhin verlockend bleiben.

Widerstände vor allem aus der Wirtschaft dürften auch bei der Aufhebung des § 6 b zu erwarten sein. Hier folgt das Gaddum-Papier der seit längerem vorgetragenen Kritik seitens der Wissenschaft, die Denkschrift jedoch erstaunlicherweise nicht; sie huldigt der Anschauung über die segensreiche allokativen Wirkung dieser Vorschrift und kritisiert mit ihrem Vorschlag auf Halbierung der Übertragungsfristen eben nur halbherzig. Die ökonomische Wissenschaft hält den § 6 b für unzweckmäßig, weil eben seine Zwecke nicht erreicht werden. Will man nämlich, fiskalisch gesehen, Einnahmeerzielung, und will man gleichzeitig lediglich nominelle Kapitalerhaltung, so wird die Absicht nicht erreicht, wenn realisierte Veräußerungsgewinne nicht erfaßt werden. Wird aber reale Kapi-

talerhaltung als Zweck vorgebracht, soll also die Besteuerung von durch Preissteigerungen hervorgerufenen Scheingewinnen vermieden werden, so müßte das doch für die Besteuerung aller Vermögensgegenstände gelten; falls nicht, käme es zu Verteilungsnachteilen für die große Zahl der Geldvermögensbesitzer zugunsten der kleineren Zahl der Sachvermögensbesitzer. Und damit wäre der Zweck der Gleichbehandlung verfehlt. Zudem ist bei einer staatlichen Allokationspolitik mit Hilfe steuerlicher Maßnahmen stets auch Vorsicht am Platze, da die Mißerfolge nicht zu übersehen sind: Überkapazitäten im Schiffbau, Flucht in das „Betongold“ im Bauwesen usw. Die Hamburger Denkschrift, obwohl sie auf die mißbräuchliche Ausnutzung des § 6 b durch Gewinnverlagerungsmanipulation eigens hinweist, kann sich zu einer Streichung des § 6 b nicht verstehen, sondern benutzt das Argument der Substanzerhaltung für seine Beibehaltung.

### Zeit für beständige Lösungen

Ein Überblick in dieser Kürze bleibt unvollständig. Doch die Absichten in beiden Vorschlägen sind deutlich hervorgetreten:

- gleicher Denkansatz (Infragestellen der bisherigen Sozial- und Steuerpolitik),
- gleiche Bestrebungen zur Herstellung von mehr steuerlicher Gleichbehandlung durch Abbau von unterschiedlich verteilungswirksamen Abschreibungsregelungen und Sonderausgaben sowie evtl. Förderungsmaßnahmen durch Transfers,
- starke Betonung des Familienschutzgedankens und des Distributionsziels durch Vollsplitting bei gleichzeitiger belastungspolitisch inkonsequenter Regelung der subjektiven finanziellen Hilfen für Familien in Notlagen (§ 33) im Gaddum-Papier,
- Zurückhaltung in den verteilungspolitischen Fragen des Tarifs bei gleichzeitiger situationsgerechter Hilfe für Familien in Notlagen (§ 33) in der Hamburger Denkschrift,
- Enthaltensamkeit in allokationspolitischer Hinsicht (Abschreibungen) im Gaddum-Papier,
- in der Hamburger Denkschrift dagegen stärkere Betonung der Wohnungsbauförderung, doch konservativere Haltung in der bestimmte Verteilungsunterschiede nicht vermeidenden Investitionsförderung.

Die Steuerdiskussion braucht nicht unbedingt innerhalb der kommenden zwei Jahre zu einem Abschluß gebracht zu werden. Sie hat Zeit für beständigere Lösungen, als ihr unter dem Druck der Konjunkturmaßnahmen gegeben werden könnten. Darin und in Denkanstößen wie in den oben aufgeführten liegen ihre Chancen.